



Stadtrecht			
Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Hanau für das Gebiet "Gleisbauhof"			
Stadtverordneten- beschluss: 16.06.2008	Ausfertigung: 24.06.2008	Veröffentlichung: 27.06.2008	Inkrafttreten: 28.06.2008
Änderungen:			
<u>1. Änderung:</u> 27.01.2014 § 3 Abs. 3	28.01.2014	29.01.2014	30.01.2014

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl.1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. 1 S. 757) und § 81 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. 1 S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. I S.662), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 16.06.2008 folgende Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Hanau für das Gebiet "Gleisbauhof" beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Hanau, verfolgt im Wissen ihrer Verantwortung der Umwelt sowie den nachfolgenden Generationen gegenüber eine Energiepolitik, die darauf gerichtet ist, Immissionen zu minimieren, die durch die Nutzung fossiler Primärenergieträger verursacht werden.
- (2) Die Stadt Hanau fördert den Erhalt und Ausbau gemeinwohlorientierter Infrastrukturen der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme im Satzungsgebiet zur Minimierung aller Immissionen, die durch Einzelfeuerstätten verursacht und durch Stromheizungen bedingt werden.
- (3) Die wirtschaftliche Umsetzung der beabsichtigten Politik mit Garantie der Versorgungssicherheit erfolgt durch die überwiegend in kommunalem Eigentum stehende Stadtwerke Hanau GmbH.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt betreibt eine Fernwärmeversorgung mit Heizwasser und der Versorgung mit Warmwasser als öffentliche Einrichtung im Baugebiet "Gleisbauhof". Die Stadt überträgt diese Aufgabe auf die Stadtwerke Hanau GmbH. Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für alle Grundstückseigentümer und entsprechend Erbbauberechtigte, Wohnungs-

eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes oder Gebäudes dinglich Berechtigten.

- (2) Befreiungen von der Pflicht zum Anschluss sind nur möglich, wenn dem Betreiber des Netzes oder dem Nutzer aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein Anschluss nicht zumutbar ist.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Sämtliche Grundstücke mit Gebäuden sind an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen.
- (2) Benutzungspflichtig sind die Anschlussnehmer gem. § 2 Abs. 2.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen Anlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung mit festen, flüssigen, gasförmigen Stoffen oder auf der Basis von Strom nicht verwendet werden.
Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten, die nicht regelmäßig genutzt werden und nicht vorrangig Heizzwecken dienen (Kamine).

§ 4 Geltungsbereich

Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auf folgende Flurstücke, Gemarkung Hanau:

Flur 59, Flurstück 2/55,
Flur 60, Flurstück 23/33 (teilweise).
Flur 70. Flurstücke 1/61 (teilweise),
132/1, 162/1, 258/1, 259 (teilweise),

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten in dem in der Karte gekennzeichneten Gebiet. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses für die Fernwärmeversorgung ist vom Grundstückseigentümer bei den Stadtwerken zu beantragen. Der Antrag muss gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.
- (2) Der Anschluss hat nach den technischen Vorschriften und Angaben der Stadtwerke zu erfolgen.
- (3) Hausanschlussleitung und Übergabestation werden von den Stadtwerken hergestellt und unterhalten. Sie bleiben als Teil der öffentlichen Fernwärmeversorgung im Eigentum der Stadtwerke.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Fernwärmeträgers über sein Grundstück und in seinen Gebäuden sowie die

Einrichtung von Leitungskanälen, Leitungsträgern und Zubehör für seine Zwecke und solche der örtlichen Versorgung ohne Entgelt zu dulden und nach Kräften zu erleichtern.

§ 6 Allgemeine Versorgungsbedingungen

Der Anschluss an das Leitungsnetz und die Versorgung mit Fernwärme und Warmwasser wird nach privatrechtlichen Versorgungsbedingungen

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme(AVB FernwärmeV),
- Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Hanau GmbH zur AVB FernwärmeV
- .- Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Leitungsnetz Hanau-Ost
in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 der Hessischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
entgegen § 3 Abs. 1 das Grundstück nicht an die öffentliche Fernwärmeversorgung anschließt;
entgegen § 3 Abs. 3 feste, flüssige, gasförmige Stoffen oder Stoffen auf Basis von Strom nutzt;
entgegen § 5 Abs. 1 die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses für die Fernwärmeversorgung nicht beantragt;
entgegen § 5 Abs. 2 den Anschluss nicht nach den technischen Vorschriften und Angaben der Stadtwerke errichtet;
entgegen § 5 Abs. 4 die Zu- und Fortleitung über sein Grundstück nicht duldet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 76 Abs. 3 Hessische Bauordnung mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis 15.000 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Fernwärmeversorgung
der Stadt Hanau für das Gebiet Gleisbauhof ;
Karte Geltungsbereich**

